

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 371/2015
Beschlussvorlage		
Stadtentwässerung	öffentlich	☒
Schubert, Holger	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	7	25.11.2015
Haupt- und Finanzausschuss	14	01.12.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.12.2015

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 11.11.02 und 11.11.03

Haushaltsjahr 2016

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Mettmann vom 16. Dezember 2005 wird beschlossen und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Satzung zur Änderung der

Satzung

über die Entsorgung von

Grundstücksentwässerungsanlagen

(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

in der Stadt Mettmann vom 16. Dezember 2005

(2.Änderung vom 15.12.2015)

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 Änderungen der Satzung beschlossen.

§ 1

§ 1 Absatz (2), wird wie folgt ergänzt:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben, **Mehrkammergruben mit Abfluss in eine Nachbehandlung oder Versickerung** und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

§ 5 Absatz (1), wird wie folgt geändert:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß **§ 60 WHG** und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. ~~Dazu gehören auch die Bestimmungen nach § 61a LWG.~~ Die untere Wasserbehörde ordnet bei Bedarf die Sanierung an.

§ 6 Absatz (1), wird wie folgt geändert:

(1) **Der Inhalt von** vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im **vierjährigen** Abstand zu **entsorgen**, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung **und einer sonstigen Nachbehandlung vorgeschalteten Mehrkammergruben** sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Mettmann im Einzelfall festgelegt werden. **Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.**

§ 6 Absatz (2), entfällt:

§ 6 Absatz (4), neu (3), wird wie folgt ergänzt:

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung gemäß § 6 Absatz (1) und (2) rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt Mettmann zu beantragen.

§ 9, wird komplett wie folgt neu gefasst:

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube usw.) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013).
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte.
- (3) Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes die im Erdreich oder unzugänglich verlegten, privaten Abwasserleitungen, die Schmutz- oder Mischwasser führen, nach Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf ihre Zustands- und Funktionstüchtigkeit prüfen zulassen.
- (4) Die Prüfpflicht und die Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich aus:
 1. § 8 Abs. 3 SüwVO Abw (Abwasserleitungen in den durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten),
 2. § 8 Abs. 4 SüwVO Abw (Abwasserleitungen außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete, die der Ableitung industrieller und gewerblicher Abwässer dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind),
 3. § 8 Abs. 8 SüwVO Abw (Wiederholungsprüfung aller privaten Abwasserleitungen in beiden Gebieten alle 30 Jahre)
- (5) In den Fällen des § 14 Absätze 3 und 4 dieser Satzung hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes die Bescheinigung des Sachkundigen über die durchgeführte Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Stadt Mettmann vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SüwVO Abw NRW entsprechen.
- (6) Legt die Stadt Mettmann darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 und 2 LWG NRW Prüffristen für bestimmte Stadtgebiete fest,

so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Mettmann hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1e Satz 3 LWG NRW) informiert.

- (7) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt festgestellter Schäden an den Abwasserleitungen ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Mettmann gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 14 Absatz (1) j, wird wie folgt hinzugefügt:

- j) entgegen § 9 Abs. 5 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die zurzeit geltende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Mehrkammerkläranlagen und abflusslose Gruben) in der der Stadt Mettmann ist in der geltenden Fassung ohne Änderung seit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Durch Änderungen an verwiesene Gesetzesgrundlagen, insbesondere der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) wurden Änderungen erforderlich. Weiterhin wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen wird auf eine Gegenüberstellung verzichtet.